

Erste Markgräfler Weinbruderschaft e.V.



SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Wurzeln der Weinbruderschaft liegen in der historisch-kulturellen Tradition des Markgräflerlandes, seiner Offenheit und Aufgeschlossenheit, in der historischen Entwicklung des Weinbaus und dessen Auswirkungen auf Land und Leute.

Mit der Führung des historischen Wappens der Herren „von Hach“ zeigt die Weinbruderschaft ihre Verbundenheit mit dem heute noch lebenden Geschlecht derer „von Hach“, das seit karolingischen Zeiten in der Region beheimatet war und damit auch die Geschichte des hiesigen Weinbaus mitschrieb.

§1: NAME; SITZ; GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „**Erste Markgräfler Weinbruderschaft e.V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in Auggen.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen (VR300298).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: ZWECK; GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die „Erste Markgräfler Weinbruderschaft e. V.“ (nachfolgend „Weinbruderschaft“) ist ein unabhängiger, weltanschaulich und politisch neutraler Zusammenschluss von Winzern, Weinkennern und Weinfreunden.
2. Die Weinbruderschaft fördert allgemein die Kultur des Markgräfler Weines, insbesondere mit Aktionen; sie fördert aber auch die hiesigen historisch gewachsenen Sitten und Bräuche.
3. Die Weinbruderschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung. Sie erforscht und pflegt die geschichtlichen Überlieferungen und befördert das gesellige Miteinander ihrer Mitglieder unter dem Ausschluss aller politischen, religiösen und rassistischen Bestrebungen.

4. Die Weinbruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten im Falle eines etwaigen Gewinnes keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3: MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein umfasst
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede an Wein und Weinkultur interessierte volljährige Person („Weinbruder“ oder „Weinschwester“) werden, die die Satzung der Weinbruderschaft anerkennt und für deren Ziele eintritt. Auch ist die Mitgliedschaft einer juristischen Person möglich.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Neumitglied erhält zwei „Paten“ aus dem Kreis der Mitglieder.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
5. Personen, die sich um die Region oder die Weinbruderschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4: ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod (natürliche Personen) oder Betriebsauflösung (juristische Personen);
2. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen;

3. durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit
 - a) wegen unehrenhafter oder vereinschädigender Handlungen;
 - b) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 4 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt, die den Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten muss.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§5: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands jährlich im Voraus bestimmt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Stellung von Anträgen zur Abstimmung, ferner zur Teilnahme an für alle Vereinsmitglieder vorgesehenen Veranstaltungen und Aktivitäten, sofern freie Plätze verfügbar.
4. Aktives und passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder. Vertreter von juristischen Personen haben ihr Vertretungsrecht gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

§ 6: ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Verein hält einmal im Jahr, spätestens im letzten Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die bei Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mehr als 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse, auf der Homepage der Weinbruderschaft oder schriftlich. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Vertreter juristischer Personen haben jedoch ihr Vertretungsrecht gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des neuen Vorstands; der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsämter können in rotierendem System zur Wahl gestellt werden.
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern; die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Änderungen der Satzung. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- f) Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern, die schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen sind.
- g) Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
- h) Auflösung des Vereins.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird jeweils schriftlich abgestimmt.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands ruht das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder.

§ 8: VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechner
- e) dem Chronisten
- f) dem Kellermeister
- g) bis zu 5 Beisitzern mit besonderem Aufgabenbereich

2. Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied gewählt werden.
Das Vorstandsamt ist personenbezogen und nicht übertragbar.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB und damit zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr berechtigt sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in Gesamtvertretungsberechtigung.
4. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er beschließt über Anträge von Vorstandsmitgliedern und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. **Der erste Vorsitzende** beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
6. **Der stellvertretende Vorsitzende** führt in Abwesenheit des Ersten Vorsitzenden den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
7. **Der Rechner** ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Er darf nicht gleichzeitig erster Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.
8. **Der Schriftführer** führt das Mitgliederverzeichnis und fertigt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Er erledigt den Schriftwechsel nach Weisung des vertretungsberechtigten Vorstands.
9. **Der Chronist** führt die Aufstellung der Vereinsgeschichte und wahrt die historischen Traditionen.
10. **Der Kellermeister** ist für die durchzuführenden Weinseminare zuständig und hat die dafür benötigten Weine zu organisieren.
11. Der Vorstand kann eine **Geschäftsordnung** beschließen.

§ 9: HAFTUNG

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingegangen werden, soweit der Betrag von € 1.000 im Einzelfall nicht überschritten wird.

Die Eingehung von Verbindlichkeiten über € 1.000 hinaus bedarf zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des gesamten Vorstands.

§ 10: AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 75 % der Anwesenden einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Auggen mit der Auflage, es einem etwa neu gegründeten Nachfolgeverein der Ersten Markgräfler Weinbruderschaft e.V. bis zum Ablauf von 10 Jahren zu übertragen.
3. Sollte die Gemeinde Auggen die Vermögensübernahme unter der Auflage aus Abs. 2 ablehnen, oder sollte nach Ablauf von 10 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet sein, ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§11: INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 11.März 2025 in Kraft.

Auggen, den 11.März 2025